Healthcare Compliance Kompaktschulung

BVMed Akademie

Digital

17.11.2026

Agenda

I. Strafrecht
   1. Kriminalstatistik
   2. Korruptionsdelikte, Struktur und Überblick, §§ 299a, 299b, 331 StGB
   3. Dienstherrengenehmigung
II. Heilmittelwerberecht
   1. Anwendungsbereich des HWG
   2. Zuwendungsverbot des § 7 HWG
   3. Rabattgestaltungen
III. Sozialrecht
   1. Unzulässige Zusammenarbeit zwischen Leistungserbringern Vertrags- und Klinikärzten, § 128 SGB V
   2. Depot- Zuwendungs- und Beteiligungsverbot
IV. Ärztliches Berufsrecht
   1. §§ 30, 31, 32 Muster-Berufsordnung-Ärzte
   2. Ärztliche Unabhängigkeit, unerlaubte Zuwendungen

I. Strafrecht

Fallbeispiel Strafrecht

M entwickelt und produziert Hilfsmittel zur Atemtherapie, Atemtraining und Inhalationstherapie, die in KH eingesetzt werden.

Bei der Staatsanwaltschaft geht eine anonyme Anzeige ein, die auf mögliche Unregelmäßigkeiten in der Zusammenarbeit zwischen Leistungserbringern und einem städtischen KH hinweist.

Der GF und die Ärzte des KH schätzten es, dass M regelmäßige Schulungen in der Pneumologie zu Auswahl und Anwendung von Atemtherapiegeräte abhalte und neue Hilfsmittel vorstelle.

Ähnliche Kooperationen werden auch mit anderen Leistungserbringern unterhalten.

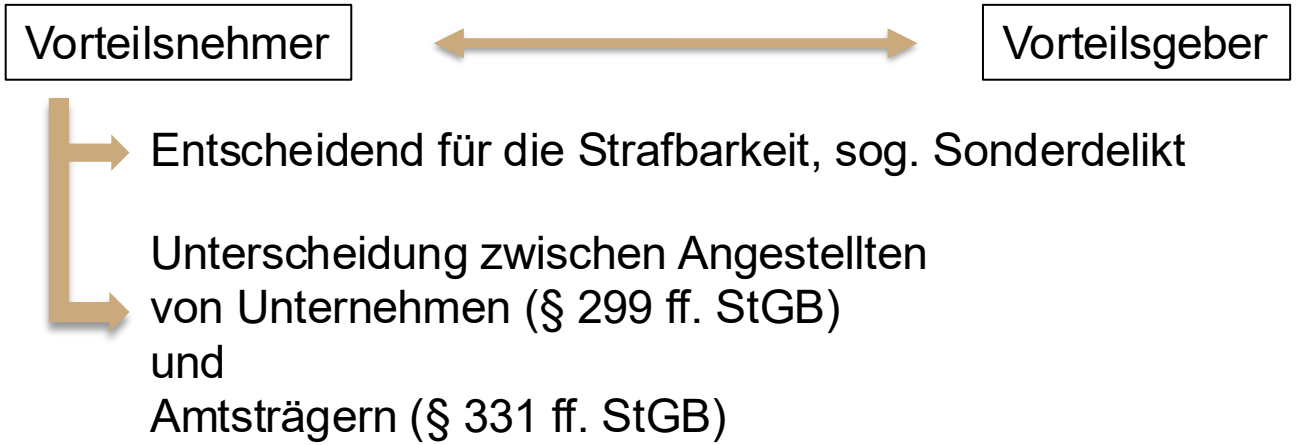
Wie seit Jahren Tradition leisten die kooperierenden Leistungserbringer, so auch M, in der Weihnachtszeit eine Spende in vierstelliger Höhe an den Förderverein des KH. Hierfür dankt der GF den Kooperationspartnern in dem zum Jahresanfang stattfindenden Feedbackgesprächen.

Frage: Sehen Sie strafrechtliche Risiken?

Strafrechtliche Grundlagen – Korruptionsdelikte

§§ 299, 299a, 299b, 331 ff. StGB

Korruption hat immer zwei Seiten:



Stets geht es um den Aufbau von **Dankbarkeitsdruck**

Eine Sonderstellung nehmen die Angehörigen von Heilberufen ein (§§ 299a, 299b StGB).



Achtung: Amtsträger sind nicht nur Beamte!

Es kommt auf den **Arbeitgeber** an. Erfüllt dieser **staatliche Aufgaben,** und unterliegt die Stelle, für die er tätig ist, staatlicher Steuerung sind die Beschäftigten Amtsträger (s. § 11 I Nr. 2c StGB).

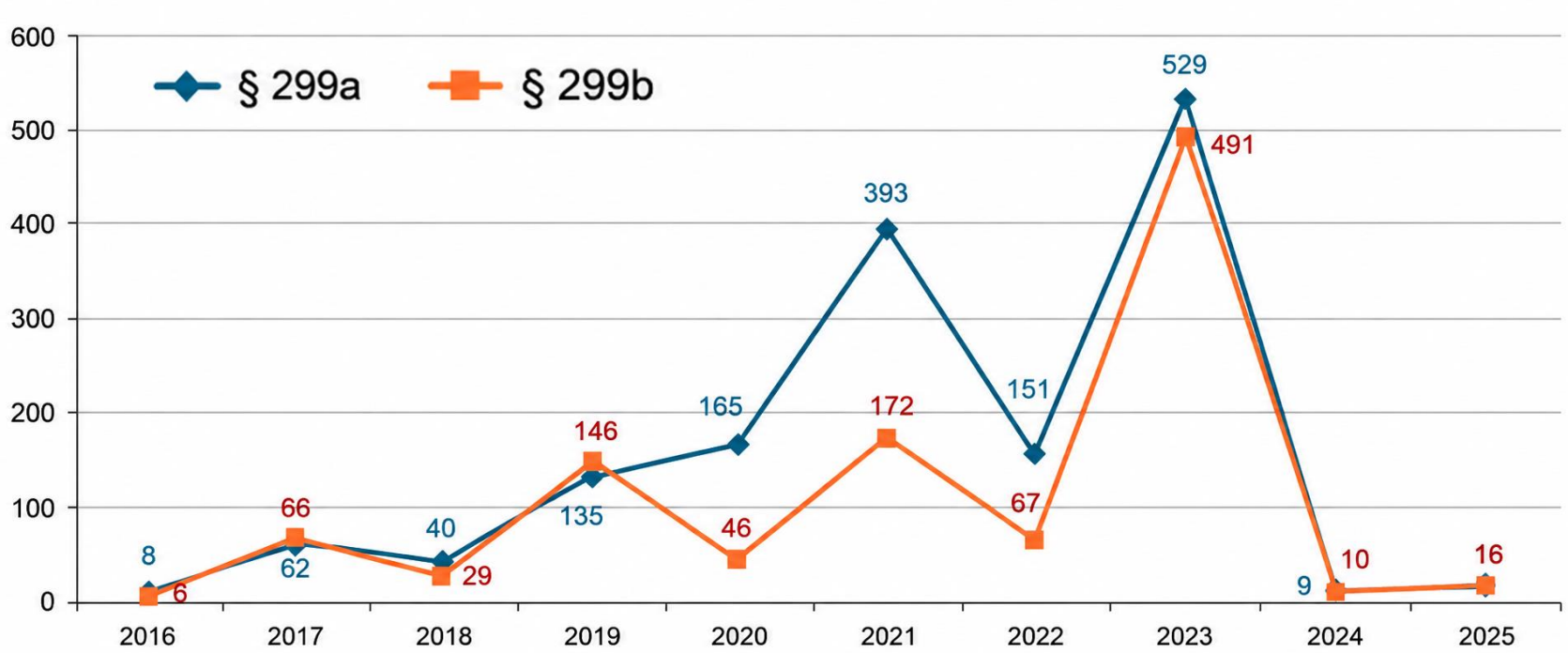
↳ Im Gesundheitswesen geht es um die Aufgabe der **Daseinsvorsorge**. Das ist eine staatliche Aufgabe.

↳ Ist die öffentliche Hand Träger des KH, unterliegt dieses staatlicher Steuerung – auch wenn das KH in der Rechtsform der GmbH betrieben wird.

Strafrechtliche Grundlagen – Korruptionsdelikte

	§ 299a Vorteilsnehmer	§ 299b Vorteilsgeber
Wer kann Täter sein?	Angehöriger eines Heilberufs, z.B. Apotheker, Arzt, MFA, PTA	Jedermann, z.B. Außendienstmitarbeiter MedTech Unternehmen
Womit wird bestochen?	Vorteil: Leistung, auf die der Angehörige des Heilberufs keinen Anspruch hat und die seine Lage verbessert, z.B. Fortbildungssponsoring, Honorar für Nebentätigkeit, Einladung zum Essen, Verbesserung des Rufs als Wissenschaftler (= immaterieller Vorteil).	
Tathandlungen	- Fordern, - sich Versprechen lassen, - Annehmen (des Vorteils)	- Anbieten, - Versprechen, - Gewähren (des Vorteils)
Gesundheitsmarkt-verhalten	- **Verordnung** von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten - **Bezug** von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten, wenn sie zur unmittelbaren Anwendung bestimmt sind - **Zuführung** von Untersuchungsmaterial oder Patienten	
Gegenleistung des Bestochenen	Bevorzugung des Vorteilsgebers im Wettbewerb, z.B. bevorzugte Verordnung oder Anwendung von Produkten des vorteilsgewährenden MedTech Unternehmens.	

Kriminalstatistik der §§ 299a, b StGB



Quelle: Eigene Berechnungen aus den Informationen des **Bundeslagebild Korruption 2016-2025**, abrufbar unter: https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/Korruption/korruption_node.html

Rechtspflegestatistiken zu §§ 299a, b StGB

	2016		2017		2018		2019		2020		2021		2022		2023		2024	
§ 299a	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5	1	2	0	9	2	12	0
§ 299b	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
§ 300 i.V.m. §§ 299 a,b	0	0	1	0	0	0	0	0	2	2	4	2	0	2	2	0	0	1
Gesamt	**0**	**0**	**1**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**2**	**2**	**9**	**3**	**2**	**0**	**11**	**2**	**12**	**1**

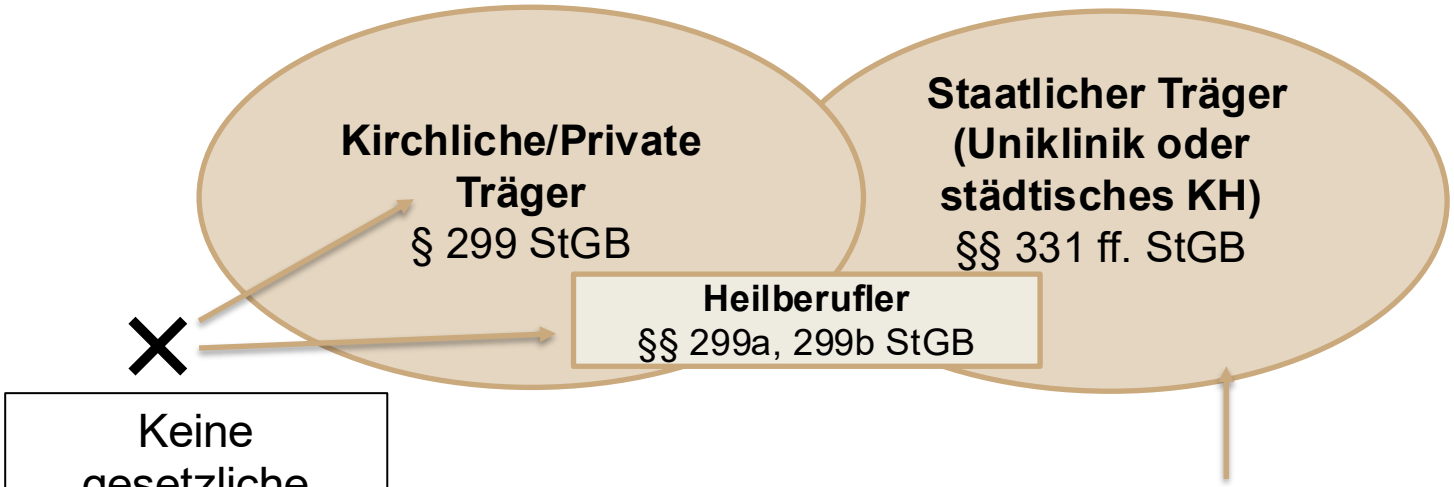
- Die praktische Relevanz der Straftatbestände ist gering.
- Compliance Anstrengungen in diesem Bereich sind in der Regel jedoch sehr hoch.
- Es gibt kein veröffentlichtes Urteil, das Zuwendungen von Industrieunternehmen an HCP oder HCI betrifft.
- Es gibt jedoch Entscheidungen zu den Amtsdelikten. In diesen Fällen sind die Fobi-Zuwendungen jedoch nur Ad-On der ansonsten nachgewiesenen Kickback-Zahlungen.

Quelle: Destatis, Rechtspflegestatistik Strafverfolgung 2016-2024; 2025 liegt noch nicht vor

Zurück zum Fallbeispiel Strafrecht

- Die Spenden sind **Drittvorteile**
- Diese wurden von den Kooperationspartnern gewährt.
- Es bestehen Strafbarkeitsrisiken für für die Hilfsmittelerbringer und den GF des KH.
- Das Risiko besteht aufgrund der gelockerten Unrechtsvereinbarung bei den §§ 331 ff. StGB: **Der Anschein der Käuflichkeit genügt.** Auf Indizien kommt es an (EnBW-Entscheidung, BGH, 14.10.2008 - 1 StR 260/08).
- Vorliegend besteht die Möglichkeit, dass die Ärzte vermehrt die Produkte von M einsetzen, da hier ein Kontakt besteht und Schulungen abgehalten werden. Zusammen mit den **jährlich wiederkehrenden Spenden** könnte der Anschein der Käuflichkeit nach §§ 331 Abs. 1, 333 Abs. 1 StGB bejaht werden.

Gesetzliche Regelungen zur Dienstherrengenehmigung



§ 331 Abs. 3 StGB: „*Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn (…) die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt*."

→ Dienstherrengenehmigung ist hier Rechtfertigungsgrund.

Die DHG in der Antikorruptions-Compliance



Transparenzprinzip
Offenlegung der Zuwendung, z.B. Einladungen an die dienstliche und nicht die private Adresse.



Dokumentationsprinzip
Schriftliche Fixierung von Zuwendung / Leistung und Gegenleistung sowie der Genehmigung.



Trennungsprinzip
Zuwendungen und Einkaufs- oder Verordnungsentscheidungen dürfen nicht im Zusammenhang miteinander stehen



Genehmigungsprinzip
Dienstherr und/oder Vorgesetzter des HCP sollten die Zuwendung genehmigen

Die DHG in der Antikorruptions-Compliance

- DHG ist Indiz gegen gelockerte Unrechtsvereinbarung, z.B. keine Heimlichkeit.
- DHG kommt damit bei Antikorruptions-Compliance bei der Zusammenarbeit mit Amtsträgern Schlüsselstellung zu.
- Genehmigung der zuständigen Stelle schließt Rechtswidrigkeit aus und schafft so Rechtssicherheit für beide Parteien.

Praxis-Tipp:

Antikorruptionsrichtlinie entwickeln, Prüfprozesse etablieren, Zuwendungen pro HCP und HCI aggregieren, Schulungen abhalten, Audits durchführen, Gesamtablage revisionssicher aufbewahren!

II. Heilmittelwerberecht

Fallbeispiel Heilmittelwerberecht

Das Medizintechnikunternehmen T entwickelt und produziert Defibrillatoren und stellt diese dem Krankenhaus in W leihweise zur Verfügung. Bei Erscheinen neuer Modelle oder bei Defekt tauscht T die Geräte auf eigene Kosten aus.

In dem Leihvertrag ist vorgesehen, dass das Zubehör (bspw. Defibrillations- und Reanimationselektroden) während der Vertragslaufzeit entgeltlich von T erworben werden muss.

Bestehen heilmittelwerberechtliche Bedenken gegen diese Vertragsgestaltung?

Anwendungsbereich HWG

1. Stufe

Ist der Anwendungsbereich des HWG eröffnet? (+) bei produktbezogener Absatzwerbung für AM oder MP

2. Stufe

Verstößt die Werbung gegen eine Verbotsnorm des HWG? Von besonderer Relevanz ist das Zuwendungsverbot des § 7 HWG

Eröffnung des Anwendungsbereichs des HWG

Werbung

Werbebegriff des HWG nicht gesetzlich definiert. Er wird in der Praxis weit ausgelegt.



„*Unter Werbung sind **alle der Förderung des Absatzes dienlichen Anpreisungen und Angaben** zu verstehen, die auf eine Ware aufmerksam machen, den Bedarf wecken und zum Kauf anregen*.“, (vgl. BGH, Urteil vom 26.03.2009, Az.: I ZR 213/06).

für **Heilmittel** des Kataloges des § 1 Abs. 1 u. Abs. 2 HWG (Arzneimittel i.S.d. § 2 AMG, Medizinprodukte …)



Sind ein Instrument, ein Apparat, ein Gerät, eine Software, ein Implantat, ein Reagenz, ein Material oder ein anderer Gegenstand, das/der dem Hersteller zufolge für Menschen bestimmt und medizinische Zwecke verfolgen soll.

Was gilt bei Zuwendungen an Teilnehmer?

§ 7 HWG

(1) Es ist unzulässig, Zuwendungen und sonstige Werbegaben (Waren oder Leistungen) anzubieten, anzukündigen oder zu gewähren oder als Angehöriger der Fachkreise anzunehmen,

[…]

(2) Absatz 1 gilt nicht für Zuwendungen im Rahmen ausschließlich berufsbezogener wissenschaftlicher Veranstaltungen, sofern diese einen vertretbaren Rahmen nicht überschreiten, insbesondere in Bezug auf den wissenschaftlichen Zweck der Veranstaltung von untergeordneter Bedeutung sind und sich nicht auf andere als im Gesundheitswesen tätige Personen erstrecken.



Merke: Praktischer Anwendungsbereich des § 7 Abs. 2 HWG gering, weil oft Anwendungsbereich des HWG bei Zuwendung nicht eröffnet.

Zurück zum Fallbeispiel Heilmittelwerberecht

- Es handelt sich bei wertender Betrachtung um eine Rabattkonstellation.
- Grundsätzlich sind nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 HWG Rabatte zulässig. Folgende Grundsätze sind zu beachten:

  - Barrabatte sind erlaubt. Bei der Gestaltung ist Kreativität erlaubt: Mengen-, Treue-, Neukunden-, Sellout-, Einkaufsrabatt, § 7 Abs. 1 Nr. 2a HWG.
  - Bei Naturalrabatten muss es sich um die gleiche Ware handeln. Es sind die Draufgabe (2+1) und die Dreingabe (2 für 1) erlaubt, § 7 Abs. 1 Nr. 2b HWG
  - Gewähr von Zubehör auf die Ware (die mit Bar- oder Naturalrabatt verkauft werden darf), § 7 Abs. 1 Nr. 3 HWG.

Gegen Ausnahmeregel 3 (Zubehör) wurde im Einstiegsfall verstoßen

Praxis Tipp:

HWG im Blick haben, sonst drohen Abmahnungen. Risikobehaftet: Giveaways bei Kongressen, unzulässige Rabattgestaltungen

III. Sozialrecht

Fallbeispiel Sozialrecht

A betreibt ein Sanitätshaus. Bandagen, Vorfußentlastungsschuhe und Kompressionsstrümpfe vertreibt er auf der Basis eines von ihm begründeten bundesweiten Ärztenetzwerks. Die von verschiedensten Ärzten aus dem ganzen Bundesgebiet durch Rezept verordneten Hilfsmittel wurden den jeweiligen Patienten jeweils in den dortigen Arztpraxen oder daran angegliederten Einrichtungen vor Ort abgegeben.

Die Verordnungen erhält er nach dem von ihm etablierten Konzept postalisch. Die Produkte liegen ein Konsignationslagern, die in den Arztpraxen gebildet werden. Die MP können von den Arzthelfern direkt telefonisch bei A nachbestellt werden.

Bestehen sozialrechtliche Risiken?

Fallbeispiel aus der Rechtsprechung, AG Landsberg, Urt. v. 16.01.2013– 6 Ls 200 Js 141129/08, hierzu: *Schneider*, Korruption im Krankenhaus, 2021, S. 15.

Überblick 128 SGB V

Verbotstatbestand	Persönlicher Anwendungs-bereich	Kooperation mit	Sachlicher Anwendungs-bereich
Depotverbot § 128 Abs. 1 SGB V	Leistungs-erbringer	Vertragsärzte, Krankenhäuser	Hilfsmittel
Beteiligungsverbot/ Zuwendungsverbot § 128 Abs. 2 SGB V	Leistungs-erbringer	Vertragsärzte, Ärzte Krankenhäuser	Hilfsmittel Heilmittel (§ 128 Abs. 5b SGB V)
Depotverbot/ Beteiligungsverbot/ Zuwendungsverbot § 128 Abs. 6 V	Leistungs-erbringer, Pharmaunter-nehmen, Apotheken,	Vertragsärzte, Ärzte Krankenhäuser, Krankenhausträger	Arznei- und Verbandsmittel, Wundversorgung

Überblick § 128 Abs. 1 SGB V – Depotverbot

Depots von Hilfsmitteln in Kliniken oder Arztpraxen sind nur sehr eingeschränkt zulässig (§128 Abs. 1, Abs. 6 SGB V i.V.m. §§ 31,116 b Abs. 7 SGB V, § 43 Abs. 1 AMG, § 4 AMVV, § 3 Abs. 2 MBO-Ä):

- In Notfällen; Orientierungshilfe: die Liste des GKV-Spitzenverbandes Bund
- Depotverbot für die Abgabe, nicht für die Anwendung am Patienten, d.h. eine Bevorratung des KH zum Verbrauch auf Station wird vom Depotverbot nicht tangiert
- Depotverbot gilt nicht für Produktmuster, Testgeräte oder für Produkte zu Schulungszwecken
- Es reicht ein hinreichender räumlicher Zusammenhang, d.h. Arzt oder Krankenhaus müssen nicht Eigentümer oder Kommissionär sein
- Da sich das Depotverbot auf die Regelung in der GKV bezieht, sind beispielsweise Privatkliniken nicht davon betroffen.

Praxis-Tipp:
Bei Unklarheit, ob es sich um ein vom Depotverbot ausgenommenes Notfallprodukt handelt, kann die **Liste des GKV-Spitzenverband Bund zu Vergleichszwecken herangezogen werden**. Diese ist nicht abschließend.

Überblick § 128 Abs. 2 SGB V – Zuwendungsverbot

Leistungserbringer dürfen keine Zuwendungen für die Verordnung von Hilfsmitteln gewähren, Verbot sogenannter Kick-back-Zahlungen oder Zuweiser-Prämien.

- Das Zuwendungsverbot gilt auch für Ärzte, § 73 Abs. 7 SGB V, § 31 Abs. 2 MBO-Ä, § 7 HWG
- Werden unzulässige Zuwendungen im Zusammenhang mit der Abrechnung von ärztlichen Leistungen gegenüber den Krankenkassen gewährt, kann es sich – je nach Einzelfall – auch um **Abrechnungsbetrug** (§ 263 StGB) oder **Korruption** (§§ 299a/b StGB) handeln
- Unzulässige Zuwendungen können sein:
  - unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Geräten
  - kostenfreie Schulungsmaßnahmen (Ausnahme: gesetzlich zulässige oder verpflichtende Schulungen)
  - kostenfreie Personalüberlassung oder die kostenfreie Überlassung von Räumlichkeiten
  - Beteiligungen an Unternehmen

Überblick § 128 SGB V – Beteiligungsverbot

Ärzte sollen unbeeinflusst von wirtschaftlichen Eigeninteressen über die Versorgung der Versicherten mit Hilfsmitteln bestimmen.

- Relevant bei Kooperationen im ambulanten Sektor. Grundprinzip: Der Arzt soll nur über die ärztliche Leistung und nicht über Hilfsmittel etc. Einkommen erzielen. Grundgedanke ist das **Wirtschaftlichkeitsprinzip**, dessen Einhaltung entsprechend abgesichert wird. Dem dient ebenfalls § 128 SGB V.

- Das Beteiligungsverbot ist verletzt, wenn der Arzt auf den wirtschaftlichen Erfolg eines Unternehmens, an dem er beteiligt ist spürbaren Einfluss nehmen kann. Das Verbot darf nicht ausmanövriert werden und gilt auch für Angehörige.

Zurück zum Fallbeispiel Sozialrecht

- Es wurde gegen das Depotverbot des § 128 SGB V, das heißt, eine der drei sozialrechtlichen „Todsünden“ verstoßen.

- § 128 SGB V ist Verbotsgesetz im Sinne des § 134 BGB. Die Kassen können 100% regressieren.

- Verletzungen des § 128 SGB V werden strafrechtlich als eine konkludente Täuschung im Sinne des § 263 StGB angesehen.

- Jeder verkaufte Strumpf ist eine Tat.

- Es wird zur Vermögensabschöpfung bzw. Rückgewinnungshilfe kommen.

A hatte Glück. Er musste nicht in das Gefängnis. Er wurde zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten verurteilt, die zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Zurück zum Fallbeispiel Sozialrecht

Achtung: Neben § 128 SGB V wird jetzt auch ein Verstoß gegen das Rezeptzuführungsverbot im Sinne des § 11 Abs. 1 ApoG aufgewertet.

Hierzu: *Schneider/Neuhaus*, medstra 04/2025: Zur Auffangfunktion des § 263 bei kick-back freien Verstößen gegen § 11 Abs. 1 ApoG.

Paxis-Tipp:

Wegen der Höhe des Risikos sollte eine Einzelfallprüfung jeder Kooperation mit Vertragsärzten, Ärzten in Krankenhäusern und Krankenhausträgern stattfinden, soweit diese die Hilfsmittelversorgung, die Wundversorgung oder die Versorgung mit Arzneimitteln betrifft. Gleichzeitig ist zu überprüfen, ob vertragliche Vereinbarungen auch tatsächlich umgesetzt werden oder ob es Bypässe gibt.

IV. Ärztliches Berufsrecht

Fallbeispiel ärztliches Berufsrecht

Der in einem Krankenhaus angestellte Arzt Dr. X wurde vom Medizinproduktehersteller M zum „ERS Congress“ (European Respiratory Society) in Barcelona vom 05.-09.2026 eingeladen. M übernahm folgende Kosten (Flugticket v. 04.-12.09.2026) sowie die Übernachtungskosten (Zimmer im W Barcelona, Superior, Meerblick, inkl. Frühstück) und Registrierungsgebühr. Des Weiteren ist auch die Ehefrau eingeladen, für welche ebenfalls Flug- und Übernachtungskosten übernommen werden.

Die übernommenen Reisekosten betragen:

- Übernachtungskosten: 530,00 € (pro Nacht und Person)
- Reisekosten: 850,00 € (pro Person)
- Registrierungsgebühr 600,00 €

Entspricht es dem Berufsrecht des Arztes, dass dieser sich auf den Kongress derart einladen ließ?

§ 32 MBO-Ä

(1) Ärztinnen und Ärzten ist es nicht gestattet, von Patientinnen und Patienten oder Anderen Geschenke oder andere Vorteile für sich oder Dritte zu fordern oder sich oder Dritten versprechen zu lassen oder anzunehmen, wenn hierdurch der Eindruck erweckt wird, dass die Unabhängigkeit der ärztlichen Entscheidung beeinflusst wird. […] .

(2) Die Annahme von geldwerten Vorteilen in angemessener Höhe ist nicht berufswidrig, sofern diese ausschließlich für **berufsbezogene Fortbildung** verwendet werden. Der für die Teilnahme an einer **wissenschaftlichen Fortbildungsveranstaltung** gewährte Vorteil ist unangemessen, wenn er über die **notwendigen Reisekosten** und Tagungsgebühren hinausgeht.

Unerlaubte Zuwendungen

Was gilt als unerlaubte Zuwendung?

- **Geschenke** sind Gegenstände, die ohne Gegenleistung zugewendet werden.
- **Vorteil** ist jede Zuwendung, durch die der Empfänger bessergestellt wird und auf welche kein rechtlicher Anspruch besteht.
- **Keine tatsächliche Beeinflussung erforderlich**: Für einen Verstoß gegen § 32 Abs. 1 MBO-Ä genügt, dass die Zuwendung den **„Eindruck der Beeinflussung“** der ärztlichen Entscheidung erweckt.
- Maßgeblich ist die Sicht des **objektiven Beobachters**: Entstehen aufgrund konkreter Umstände Zweifel daran, dass die ärztliche Entscheidung unabhängig getroffen wird?
- Eine **tatsächliche Beeinflussung** der ärztlichen Entscheidung muss nicht nachgewiesen werden.

Berufsrechtliche Schwelle ≠ Strafrechtliche Schwelle

- § 32 MBO-Ä schützt die ärztliche Unabhängigkeit bei berechtigten Zweifeln.
- §§ 299a/b StGB verlangen darüber hinaus eine Unrechtsvereinbarung und eine unlautere Bevorzugung.

Zulässige Fortbildungszuwendungen

Grundsatz: Berufsbezogene Fortbildungen – angemessen und auf das Erforderliche beschränkt.

Berufsbezogene Fortbildungskosten

- Fachbücher, kostenloser Zugang zu Online-Fortbildungen
- Teilnahmegebühren für wissenschaftliche Fortbildungen

Notwendige Reisekosten

- Erforderliche An-/Abreisekosten: Bahnticket 1. Klasse; Flug grds. Economy
- Übernachtung für die tatsächliche Dauer der Fortbildung in angemessener Unterkunft

Nicht von der Ausnahme erfasst:

- Verlängerung des Aufenthalts ohne Fortbildungsbezug
- Kostenübernahme für Begleitpersonen, Freizeit-/Unterhaltungsprogramm

Praxis-Tipp:
Was die Fortbildung ermöglicht, kann übernommen werden – was den Aufenthalt zum Incentive macht, nicht.

Zurück zum Fallbeispiel ärztliches Berufsrecht

Es kommt darauf an, ob von einer berufsbezogenen FoBi ausgegangen werden kann. Hierbei ist auf das Programm, das Fachgebiet des HCP und die Ausrichtung der Veranstaltung abzustellen.

Bei der Angemessenheit des Vorteils geben die Branchenkodizes Anhaltspunkte.

Generell ist die Einladung von Begleitpersonen, noch dazu zum Touristenziel Barcelona, sowie eine über den Zeitraum der Tagung hinausgehende Buchung berufsrechtswidrig. Der Fall droht in das Korruptionsstrafrecht abzukippen!

Flug gem. Preis ist Business-Class. Dies kann für Langstreckenflügen angemessen sein, wird durch die LÄK aber kritisch gesehen.

Hier: Flug Berlin-Barcelona ist unter drei Stunden, Economy wäre vertretbar.

Zur Vertiefung





Schneider, Betrug im Gesundheitswesen und seine Grenzen – Eine dogmenrechtliche Analyse mit kritischer Würdigung der aktuellen Tendenz, NStZ 05/2026, S. 265-270



Schneider, Zehn Jahre Gesetz zur Bekämpfung der Korruption im Gesundheitswesen – Zwischenbilanz und Perspektiven, medstra 05/2026, S. 265-270

W&MS



KONTAKT

RA PROF. DR. JUR. HENDRIK SCHNEIDER

Taunusstraße 5a, 65183 Wiesbaden
Tel. +49 (0) 611 950 081 10
schneider@hendrikschneider.eu | www.hendrikschneider.eu

WEBSITE

KONTAKT SPEICHERN